

Satzung

der Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Im Lastschriftverfahren hat er die Gläubiger-Identifikationsnummer (ID) DE18ZZZ00000243891.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten sowie die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des Skilaufs, der Ausleihe von Bergsportausrüstung, alpiner Literatur sowie Karten- und Führermaterial;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche, skiläuferische Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, des Wanderns und der alpinen Sportarten sowie Anlage und Erhalten von Wegen;
 - e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - f) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;

- g) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - h) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - i) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - j) Herausgabe von Publikationen;
 - k) Einrichtung einer Bibliothek;
 - l) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um Alpenvereinshütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres bis zum 31.08. eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.09. ist nur ein ermäßigter Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Der Sektionsanteil am Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Wird der Beitrag im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen, gilt das auch für Änderungen der Bankverbindung.

§ 8

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie und sind von der Beitragspflicht entbunden.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder beauftragen, bei internen Streitigkeiten zu schlichten sowie bei Berufungen gegen den Ausschluss (§ 12) zu vermitteln.

§ 9

Aufnahme in den Verein

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen und die Sektion zu ermächtigen, Beiträge und Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen.
2. Für Minderjährige kann der Aufnahmeantrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Diese haften der Sektion gegenüber bis zur Volljährigkeit des/der Minderjährigen für die pünktliche Zahlung der Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und sonstige Verpflichtungen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis auf die Leitung der Geschäftsstelle delegieren.
4. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, deren allgemeine Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,;
- b) Austritt;
- c) Streichung;
- d) Ausschluss.

§ 11

Tod, Austritt und Streichung

1. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Er bedarf nur der Anzeige und keiner fristgerechten Kündigung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Vereinsjahres zu erklären.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Er gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, alle Beiträge einschließlich angefallener Gebühren für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 12

Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen und Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie mit Mehrheitsbeschluss auflösen.
2. Für Familien, Jugendbergsteiger/innen, Junioren, Handicap-Kletterer und Kinder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
3. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe, die vom Vorstand genehmigt werden muss, darf den Satzungen der Sektion und des DAV nicht zuwiderlaufen. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen nicht versagen, soweit diese mit dem Muster des DAV für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsordnung übereinstimmt.

5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu. Ein Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes erhoben werden.

§ 14

Organe des Vereins

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Letztere(r) wird von der Sektionsjugend im Benehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist kein neuer Vorstand gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung des Vereins

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in haben Einzelvertretungsbefugnis für Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von 2.500 €.
2. Für Rechtsgeschäfte über 2.500 € ist die Mitwirkung eines weiteren einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend und einzelnen Mitgliedern des Beirates betragsmäßig begrenzte Vertretungsbefugnis für ihren Aufgabenbereich erteilen.
4. Überweisungen des/der Schatzmeister(s)in im Bankenverkehr zwischen sektionseigenen Konten, an den DAV oder den DAV-Landesverband sowie mündelsichere Wertpapiergeschäfte zur Rücklagenbildung auf sektionseigenen Bankdepots, fallen nicht unter die Beschränkung der Einzelbefugnis lt. Ziffer 1.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand arbeitet nach einem alle Bereiche umfassenden Arbeitsprogramm, das er in Zusammenarbeit mit dem Beirat aufstellt. Er erstellt auf dieser Grundlage den Haushaltsvoranschlag und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wird eine enge regionale Zusammenarbeit mit der Sektion Barmen auf möglichst vielen Arbeitsfeldern anstreben.
4. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.

§ 18

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Einberufungsberechtigten nach Satz 1. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angezeigt ist, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder um den Haushaltsvoranschlag handelt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Ehrevorsitzende sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben beratende Stimme und können Sonderaufgaben übernehmen – s. § 8 Abs. 2.
5. Die Mitglieder des Beirats sowie die Leitung der Geschäftsstelle werden grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil. Jedes einzelne Beiratsmitglied kann bis drei Tage vor einer Vorstandssitzung Vorschläge machen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Mitglieder oder der gesamte Beirat zu bestimmten Tagesordnungspunkten stimmberechtigt sind.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Unterschriftsbefugnisse geregelt werden.

§ 19

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat besteht aus maximal 25 Referenten. Die Referenten werden für bestimmte Aufgabenbereiche sowie für die Leitung von Abteilungen bzw. Gruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
2. Die Mitglieder des Beirats haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in solchen des übernommenen Aufgabenbereiches oder aus den Abteilungen bzw. Gruppen, zu beraten.

3. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt und verpflichtet, auf Mitgliederversammlungen über ihre Aufgabenbereiche selber oder durch einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter zu berichten.
4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 20

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch ein Informationsmedium der Sektion eingeladen werden müssen; die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Briefes oder der Veröffentlichung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis zu dem in der Einladung angegebenen Termin schriftlich und mit Begründung zugehen, sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn der/die Antragsteller/in anwesend oder vertreten ist. Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen können auf diese Weise nicht gestellt werden. Diese sind dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass er sie gem. Abs. 1 in die Bekanntgabe der Tagesordnung aufnehmen kann.

§ 21

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes einschl. der Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Umlagen sowie die Aufnahmegebühren festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Rechnungsprüfer zu wählen bzw. abuberufen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - h) über Berufungen gegen Ausschlüsse zu entscheiden;
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mit. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Satzungsänderungen bedürfen – ebenso wie die Auflösung der Sektion - einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Der/die Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in unterzeichnet sein.

§ 23

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer/innen, von denen mindestens zwei das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlüsse der Sektion zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten haben. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
2. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig auch über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wegen und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Einstimmig auf der Mitgliederversammlung der Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins e. V. am 21. Februar 2019 beschlossen.

Stempel/Unterschrift
der Sektion Wuppertal


1. Vorsitzender



Genehmigt durch den Deutschen Alpenverein (DAV) e.V. am

12. März 2019

Stempel/Unterschrift
Deutscher Alpenverein





In das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen unter 54VR1577 am 13. Juni 2019